# Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 31.



**(Nr. 12830.) Verordnung über Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 17. April 1924.**

Auf Grund der durch Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1924 (Gesetzsamml. S. 198) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Artikel 1.

§ 1.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 167) in der Fassung der Gesetze vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) und vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) wird wie folgt geändert:

I. Im § 17 Abs. 1 ist für „elf" „dreizehn", für „zwölfeinhalb" „fünfzehn" und für „vierzehn" „siebzehn" zu setzen.

II. Im § 17a ist im 1. Satz für „sieben" zu setzen „acht".

III. In der Anlage 1 (Besoldungsordnung für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) werden die Grundgehaltssätze in den Abschnitten I, II und III wie folgt geändert:

## 1. Aufsteigende Gehälter.

A. Gehälter mit festen Grundgehaltssätzen.

Gruppe 1: 684 — 714 — 744 — 768 — 798 — 828 — 852 — 882 — 912 Goldmark jährlich.
Gruppe 2: 750 — 780 — 810 — 846 — 876 — 906 — 942 — 972 — 1002 Goldmark jährlich.
Gruppe 3: 822 — 858 — 894 — 924 — 960 — 990 — 1026 — 1056 — 1092 Goldmark jährlich.
Gruppe 4: 942 — 984 — 1026 — 1062 — 1104 — 1140 — 1182 — 1218 — 1260 Goldmark jährlich.
Gruppe 5: 1104 — 1152 — 1200 — 1242 — 1290 — 1332 — 1380 — 1422 — 1470 Goldmark jährlich.
Gruppe 6: 1302 — 1356 — 1410 — 1464 — 1518 — 1572 — 1626 — 1680 — 1734 Goldmark jährlich.
Gruppe 7: 1590 — 1650 — 1710 — 1800 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2130 Goldmark jährlich.
Gruppe 8: 1830 — 1920 — 2010 — 2100 — 2160 — 2250 — 2340 — 2430 Goldmark jährlich.
Gruppe 9: 2160 — 2250 — 2340 — 2460 — 2550 — 2670 — 2760 — 2850 Goldmark jährlich.
Gruppe 10: 2550 — 2670 — 2790 — 2910 — 3030 — 3150 — 3270 — 3390 Goldmark jährlich.
Gruppe 11: 2940 — 3090 — 3240 — 3360 — 3510 — 3630 — 3780 — 3930 Goldmark jährlich.
Gruppe 12: 3480 — 3660 — 3870 — 4050 — 4230 — 4440 — 4620 Goldmark jährlich.
Gruppe 13: 4200 — 4560 — 4890 — 5250 — 5610 Goldmark jährlich.



Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1924.

B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 1524 — 1626 — 1722 — 1818 — 1914 — 2010 — 2070 — 2130 Goldmark.
2. Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 1812 — 1914 — 1986 — 2088 — 2160 — 2268 — 2340 — 2430 Goldmark.
3. 4272 Goldmark jährlich im Durchschnitt: Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 3240 — 3414 — 3588 — 3762 — 3936 — 4104 — 4272 — 4440, in besonderen Einzelfällen bis zu 5280 Goldmark.
4. 5112 Goldmark jährlich im Durchschnitt: Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 4050 — 4230 — 4410 — 4590 — 4770 — 4944 — 5112 — 5280, in besonderen Einzelfällen bis zu 6000 Goldmark.
5. 5700 Goldmark jährlich im Durchschnitt: Mindestgrundgehaltssätze jährlich: 4200 — 4500 — 4800 — 5100 — 5400 — 5700 — 6000, in besonderen Einzelfällen bis zu 6132 Goldmark.

Die Anmerkung zu Gruppe 1 und 2 erhält folgende Fassung:

Zu den Mindestgrundgehaltssätzen kann ein ausgleichszuschlagsfähiger Ergänzungsbetrag von durchschnittlich jährlich 342 Goldmark für $^1/_3$ und von durchschnittlich jährlich 720 Goldmark für $^1/_6$ aller Stellen mit der Maßgabe gewährt werden, daß das Gesamtgrundgehalt des einzelnen Stelleninhabers bei 1: 2850 Goldmark, bei 2: 3150 Goldmark jährlich nicht übersteigen darf.

## 2. Einzelgehälter.

| | | |
|---|---|---|
| Gruppe I | 6 000 | Goldmark jährlich, |
| » II | 6 600 | » » |
| » III | 7 590 | » » |
| » IV | 10 200 | » » |
| » V | 15 300 | » ». |

IV. In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 Abschnitt C Nebenbezüge ist in Ziffer 4b die Zahl „360" durch die Zahl „420" zu ersetzen.

V. Die Anlage 2 (Ortszuschlag) erhält folgende Fassung:

Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß).

Der Ortszuschlag beträgt für planmäßige Beamte:

| in Orten der Ortsklasse | bei einem Grundgehalt von jährlich: bis 810 Goldmark | über 810 bis 1092 Goldmark | über 1092 bis 1734 Goldmark | über 1734 bis 2850 Goldmark | über 2850 bis 4620 Goldmark | über 4620 bis 6600 Goldmark | über 6600 Goldmark |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Tarifklasse VII | VI | V | IV | III | II | I |
| | Goldmark jährlich | | | | | | |
| A | 252 | 390 | 540 | 720 | 960 | 1 260 | 1 560 |
| B | 198 | 312 | 432 | 570 | 780 | 1 020 | 1 260 |
| C | 168 | 258 | 360 | 480 | 630 | 840 | 1 050 |
| D | 132 | 210 | 288 | 390 | 510 | 660 | 840 |
| E | 102 | 156 | 216 | 300 | 390 | 510 | 630 |

VI. In Ziffer 3 der Anlage 3 (Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten) ist die Zahl „630" durch die Zahl „714" zu ersetzen.

§ 2.

Zur Abrundung der auszuzahlenden Beträge werden auf Grund des § 27 Abs. 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 3. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 9) die Grundvergütungen der im § 11a des Beamten-Diensteinkommensgesetzes aufgeführten Personen einschließlich der Notzuschläge wie folgt festgesetzt:

| bei Zivilanwärtern im | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | Anwärterdienstjahre |
|---|---|---|---|---|---|---|
| bei Militäranwärtern im | — | 1. | 2. | 3. | 4. | |
| in Besoldungsgruppe 1 ... | 648 | 648 | 672 | 684 | 684 | Goldmark jährlich |
| » 2 ... | 714 | 714 | 738 | 750 | 750 | |
| » 3 ... | 780 | 780 | 804 | 822 | 822 | |
| » 4 ... | 894 | 894 | 924 | 942 | 942 | |
| » 5 ... | 1 050 | 1 050 | 1 080 | 1 104 | 1 104 | |
| » 6 ... | 1 236 | 1 236 | 1 278 | 1 302 | 1 302 | |
| » 7 ... | 1 512 | 1 512 | 1 560 | 1 590 | 1 590 | |
| » 8 ... | 1 740 | 1 740 | 1 794 | 1 830 | 1 830 | |
| » 9 ... | 2 052 | 2 052 | 2 118 | 2 160 | 2 160 | |
| » 10 ... | 2 424 | 2 424 | 2 502 | 2 550 | 2 550 | |

Diese Sätze gelten nicht für Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem *) bezeichnet sind. Bei der Berechnung der Bezüge dieser Anwärterinnen ist § 11a Satz 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes zu beachten.

§ 3.

Die am 31. März 1924 im Dienste befindlichen planmäßigen und nichtplanmäßigen Beamten behalten ihr Besoldungs- und Anwärterdienstalter.

§ 4.

Der Finanzminister bestimmt, welcher Hundertsatz des Ortszuschlags (§ 4 und Anlage 2 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes) gezahlt wird.

Vom 1. April 1924 ab werden bis auf weiteres 80 vom Hundert gezahlt.

Derselbe Hundertsatz des Ortszuschlags (nach Ortsklasse B) wird auch der Berechnung der vom 1. April 1924 ab zu zahlenden Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen zugrunde gelegt.

Artikel II.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger, Wartegeldempfänger und Hinterbliebenen sowie der unter Belassung des vollen Gehalts vom Amte enthobenen Richter nach den Vorschriften dieser Verordnung neu zu regeln. Das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 214) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1924 tritt.

Artikel III.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die unter das Gewerbe- und Handelslehrer-Diensteinkommensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 17. Oktober 1922 (Gesetzsamml. S. 315) fallenden Lehrkräfte sinngemäße Anwendung.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

---

**(Nr. 12831.) Verordnung über Abänderung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenfürsorgegesetzes. Vom 17. April 1924.**

Auf Grund der durch Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1924 (Gesetzsamml. S. 198) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Artikel I.

Das Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. S. 239) in der Fassung der Gesetze vom 10. Juli, 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 317, 531) und 7. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 21) sowie der Verordnung vom 24. November 1923 (Gesetzsamml. S. 511) wird wie folgt geändert.

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze abgeändert:

bei Gruppe 1 auf: 1590 — 1650 — 1710 — 1800 — 1860 — 1920 — 2010 — 2070 — 2130 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 2 auf: 1830 — 1920 — 2010 — 2100 — 2160 — 2250 — 2340 — 2430 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 3 auf: 2160 — 2250 — 2340 — 2460 — 2550 — 2670 — 2760 — 2850 Goldmark jährlich.

§ 2.

Dem § 46 Nr. 7 in der Fassung des Artikels I § 5 des Gesetzes vom 7. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 21) wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:

Wenn auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) die Besetzung oder Verwaltung einer Stelle durch eine besondere Lehrkraft im Interesse der Personalverminderung unterbleibt, kann schon von dem Eintritt der Stellenerledigung, frühestens vom 1. April 1924 ab, von der Einziehung des Beitrages an die Landesschulkasse nach Maßgabe der Bestimmung im Abs. 1 abgesehen werden.

§ 3.

Die am 31. März 1924 im Dienste befindlichen endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel II.

Das Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920 (Gesetzsamml. S. 655) wird wie folgt geändert:

§ 1.

In dem Volksschullehrer-Altruhegehaltsgesetz tritt überall mit Wirkung vom 1. April 1924 an Stelle des 1. April 1920 der 1. April 1924.

§ 2.

Im § 3 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 10. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 317) wird „1. Juli 1923" durch „1. April 1924" ersetzt.

Artikel III.

Das Volksschullehrer-Hinterbliebenenfürsorgegesetz vom 4. Dezember 1899/10. Juni 1907 (Gesetzsamml. S. 587/137) in der Fassung des Volksschullehrer-Diensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920/1. April 1923 (Gesetzsamml. 1923 S. 239) wird im § 7 dahin geändert, daß im Abs. 3 die Ziffer „1/20" durch die Ziffer „1/10" ersetzt wird.

Artikel IV.

Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften sind die Bezüge der Ruhegehaltsempfänger (Ruhegehaltsempfängerinnen) und der Hinterbliebenen nach diesen Vorschriften neu zu regeln.

Artikel V.

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

---

**(Nr. 12832.) Verordnung über Abänderung des Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetzes. Vom 17. April 1924.**

Auf Grund der durch Abs. 1 des Gesetzes vom 31. März 1924 (Gesetzsamml. S. 198) erteilten Ermächtigung verordne ich, was folgt:

Artikel I.

Das Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz vom 14. Januar 1921/14. Januar 1924 (Gesetzsamml. 1924 S. 61) wird wie folgt geändert:

§ 1.

Im § 1 Abs. 1 werden die Grundgehaltssätze abgeändert:

bei Gruppe 1 auf: 1 830 — 1 920 — 2 010 — 2 100 — 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 430 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 2 auf: 2 160 — 2 250 — 2 340 — 2 460 — 2 550 — 2 670 — 2 760 — 2 850 Goldmark jährlich;

bei Gruppe 3 auf: 2 550 — 2 670 — 2 790 — 2 910 — 3 030 — 3 150 — 3 270 — 3 390 Goldmark jährlich.

§ 2.

Dem § 20 Abs. 1 unter d wird folgender Absatz hinzugefügt:

Wenn auf Grund der Preußischen Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 73) die Besetzung oder Verwaltung einer Stelle durch eine besondere Lehrkraft im Interesse der Personalverminderung unterbleibt, kann schon von dem Eintritte der Stellenerledigung, frühestens vom 1. April 1924 an, von der Einziehung des Beitrags an die Landesmittelschulkasse nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgesehen werden.

Artikel II.

Die am 31. März 1924 im Dienste befindlichen endgültig oder einstweilig angestellten sowie die auftragsweise vollbeschäftigten Lehrer (Lehrerinnen) werden mit ihrem bisherigen, dem Mittelschullehrer-Diensteinkommensgesetz entsprechenden Besoldungs- und Vergütungsdienstalter in die neuen Dienstbezüge eingewiesen.

Artikel III.

Diese Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

Berlin, den 17. April 1924.

Der Finanzminister.

v. Richter.

---

**(Nr. 12833.) Verordnung über die Mietzinsbildung in Preußen. Vom 17. April 1924.**

Auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes sowie der §§ 27 und 31 der 3. Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 bestimme ich für das Gebiet des Preußischen Staates, was folgt:

§ 1.

Gemeindebehörde im Sinne des Reichsmietengesetzes und dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand (Magistrat, Bürgermeister, Gemeindevorsteher), für Gemeinden unter 2 000 Einwohner der Kreisausschuß.

§ 2.

(1) Bei der Berechnung der gesetzlichen Miete ist von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Zeit vereinbart war (Friedensmiete).

(2) Hatte der Vermieter oder Mieter ihm nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht obliegende Nebenleistungen und Verpflichtungen vor dem 1. Juli 1914 vertraglich oder ortsüblich übernommen, und war dieses auf die Festsetzung der Höhe des Mietzinses von Einfluß, so sind diese Nebenleistungen und Verpflichtungen in Geld zu veranschlagen und bei der Bemessung der Friedensmiete zu berücksichtigen.

(3) Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

(4) Die Gemeindebehörde kann für Nebenleistungen und Verpflichtungen dieser Art einen Hundertsatz der Friedensmiete allgemein bestimmen.

§ 3.

(1) Von der Friedensmiete sind abzurechnen:

1. für die Heizstoffe für Sammelheizung 7 vom Hundert;
2. für die Heizstoffe für Warmwasserversorgung 3 vom Hundert;

3. Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters, die
   a) nicht die Raumnutzung betreffen, aber neben der Raumnutzung auf Grund des Mietvertrages gewährt werden (Bereitstellung von Wasserkraft, Elektrizität, Dampf, Preßluft und dergleichen),
   b) zwar die Raumnutzung betreffen, aber nur einzelnen Mietern zugute kommen (Spiegelglasversicherung und dergleichen);
4. Vergütungen für sonstige von der Gemeindebehörde zu bestimmende Nebenleistungen (z. B. Fahrstuhlbenutzung).

(2) In den Fällen der Ziffer 3 und 4 hat die Gemeindebehörde den abzurechnenden Betrag in einem Hundertsatz der Friedensmiete festzusetzen.

§ 4.

Wird auf Grund des § 2 Abs. 4 des Reichsmietengesetzes der ortsübliche Mietzins festgesetzt, so ist er durch Vergleich mit dem Mietzins zu ermitteln, der für die mit 1. Juli 1914 beginnende Zeit in der Gemeinde für Räume gleicher Art und Lage regelmäßig vereinbart war. Die Festsetzung lediglich auf Grund des abgeschätzten Bauwertes vom 1. Juli 1914 oder auf Grund einer Abschätzung ohne Rücksicht auf die für die Räume gleicher Art und Lage vereinbarten Mieten oder für die Aufstellung von Durchschnittspreisen für das Quadratmeter benutzter Fläche ist unzulässig.

§ 5.

Der Vermieter sowie jeder Mieter können die Feststellung, Festsetzung oder den Ausgleich der Friedensmiete beim Mieteinigungsamt auch hinsichtlich solcher Räume beantragen, für welche nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird.

§ 6.

Die gesetzliche Miete besteht, soweit nicht für einzelne Teile derselben eine besondere Regelung getroffen wird, aus Hundertsätzen der Friedensmiete, die sich nach Abrechnung der im § 3 dieser Verordnung unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Nebenleistungen ergibt. Das Nähere hierüber wird von mir durch besondere Erlasse bestimmt.

§ 7.

(1) Hat ein Mieter auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach Ortsgebrauch die sogenannten Schönheitsreparaturen in seinen Mieträumen (das Tapezieren und Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden und der Fenster und das Streichen der Türen) übernommen, so ist er berechtigt, den für laufende Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teil der Miete um einen von mir zu bestimmenden Hundertsatz der Friedensmiete zu kürzen. In diesem Falle ist er verpflichtet, die Schönheitsreparaturen auf seine Kosten ausführen zu lassen.

(2) Genügt er dieser Pflicht nicht, so kann der Vermieter die Schönheitsreparaturen wieder selbst ausführen lassen und verlangen, daß der Mieter vom nächsten Zahlungstermin ab den vollen, für laufende Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teil der Miete zahlt. Bei Streit hierüber entscheidet das Mieteinigungsamt. Weitergehende Ansprüche des Vermieters (z. B. auf Nachzahlung des Betrags von 4 vom Hundert, um den der Mieter seit dem 1. Februar 1924 wegen der übernommenen, aber nicht ausgeführten Schönheitsreparaturen den allgemeinen Hundertsatz für laufende Instandsetzungsarbeiten gekürzt hat) bleiben unberührt.

§ 8.

(1) Die im § 3 dieser Verordnung genannten Nebenleistungen, wozu auch die Anfuhrkosten der Heizstoffe gehören, sind getrennt von der gesetzlichen Miete zu berechnen.

(2) Soweit Nebenleistungen nur bei einzelnen Mietern entstehen, haben nur diese sie zu tragen. Der Vermieter ist verpflichtet, dem Mieter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Kosten der Heizstoffe und der Nebenleistungen zu geben und die erforderlichen Belege vorzulegen.

§ 9.

(1) Die Kosten des Fahrstuhlbetriebs sind mangels anderweitiger Vereinbarung nach dem Verhältnisse der Friedensmiete umzulegen, sofern nicht alle Mieter, die an den Fahrstuhl angeschlossen sind, auf die Benutzung des Fahrstuhls verzichten.

(2) Zu den Kosten des Fahrstuhlbetriebs gehören alle Aufwendungen, die erforderlich sind, um den Betrieb des Fahrstuhls ordnungs- und vorschriftsmäßig aufrechtzuerhalten, also auch die Kosten für Instandhaltung (z. B. Seilerneuerung, Motorreparatur und dergleichen).

(3) Der Vermieter ist berechtigt, die Kosten, die durch Wiederinbetriebsetzung eines auf Grund freier Vereinbarung, einer polizeilichen Anordnung oder aus sonstigen Gründen längere Zeit hindurch außer Betrieb gesetzten Fahrstuhls entstehen, zur Hälfte auf die an den Fahrstuhl angeschlossenen Mieter nach dem Verhältnisse der Friedensmiete umzulegen.

(4) Als an den Fahrstuhl angeschlossen gelten diejenigen Mieter, deren Mieträume einen unmittelbaren Zugang zum Fahrstuhl haben.

(5) Die Bewohner des Erdgeschosses können zu den Kosten für den Fahrstuhlbetrieb nicht herangezogen werden, wenn sie dem Vermieter gegenüber erklärt haben, daß sie auf die Benutzung des Fahrstuhls verzichten.

§ 10.

Der Vermieter hat in der Zeit vom 1. bis 10. Februar und vom 1. bis 10. August eines jeden Jahres der Mietervertretung oder, wenn eine solche nicht besteht, den Mietern auf Verlangen die Verwendung der Gelder für laufende Instandsetzungsarbeiten nachzuweisen.

§ 11.

(1) Erfüllt der Vermieter die ihm nach § 10 obliegende Verpflichtung nicht oder befindet er sich mit der Ausführung notwendiger laufender Instandsetzungsarbeiten im Verzuge, so hat auf Antrag der Mietervertretung oder eines Mieters die Gemeindebehörde festzustellen, ob laufende Instandsetzungsarbeiten notwendig sind, und hat bejahendenfalls das zur Sicherung der Ausführung solcher Arbeiten Erforderliche zu veranlassen.

(2) Die Gemeindebehörde kann insbesondere:

1. unbeschadet der Bestimmung des § 536 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Vermieter unter Androhung einer der Gemeindekasse zufallenden Strafe bis zu eintausend Goldmark eine Frist bestimmen, innerhalb deren er diese Arbeiten im Rahmen der ihm in den Mieten für laufende Instandsetzungsarbeiten zugeflossenen Mittel auszuführen hat;
2. anordnen, daß nach erfolglosem Ablauf einer dem Vermieter gesetzten Frist die Mietervertretung oder ein Mieter zur Vornahme notwendiger, bestimmt bezeichneter Arbeiten berechtigt ist. Mieter, die auf Grund solcher Anordnung Instandsetzungskosten bezahlen, sind in Höhe ihrer Zahlungen insoweit von der Mietzahlung befreit, als der für laufende Instandsetzungsarbeiten bestimmte Teil der gesetzlichen Miete beträgt. Diese Befreiung gilt auch gegenüber einem Rechtsnachfolger des Vermieters und bei Beschlagnahme des Grundstücks auf Grund der Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung;
3. anordnen, daß die Mieter den für laufende Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teil der gesetzlichen Miete an eine von ihr zu bezeichnende Stelle abzuführen haben. Diese Beträge können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden. Die Gemeindebehörde hat dann die notwendigen laufenden Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen. Sobald die Kosten für die ausgeführten Arbeiten aus den abgeführten Mietbeträgen gedeckt sind, hat die Gemeindebehörde ihre Anordnung wieder aufzuheben. Die Bestimmung zu Ziffer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Im übrigen regelt die Gemeindebehörde das Verfahren.

§ 12.

(1) Auf Antrag eines Vermieters kann das Mieteinigungsamt einen Hundertsatz der Friedensmiete für die Verzinsung und Tilgung von Mitteln für die Kosten einer im Einzelfalle seit Oktober 1920 ausgeführten und notwendigen oder in den nächsten 12 Monaten nach Stellung des Antrags auszuführenden notwendigen großen Instandsetzungsarbeit für einen genau bestimmten Zeitraum festsetzen.

(2) Bei nach dem 1. Januar 1920 durch Veräußerung erworbenen Gebäuden ist ein Hundertsatz der Friedensmiete für solche Mängel nicht zu bewilligen, die beim Erwerbe des Gebäudes bereits vorhanden waren und die der Vermieter gekannt hat oder kennen mußte.

(3) Der im Einzelfall auf die Mieter entfallende Betrag ist nach dem Verhältnisse der Friedensmieten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art umzulegen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet werden.

(4) Das Mieteinigungsamt hat die Ausführung der großen Instandsetzungsarbeiten, für die ein Hundertsatz der Friedensmiete bewilligt ist, durch geeignete Anordnungen zu sichern.

§ 13.

Sonderzuschläge, die neben der gesetzlichen Miete auf Grund meiner Anordnung vom 29. Juni 1923 (Gesetzsamml. S. 304) für unverschuldete Zubußen bewilligt worden sind, sind weiterzuzahlen.

§ 14.

(1) Etwaige Mittel für große Instandsetzungsarbeiten, die nach § 7 Abs. 1 und 2 des Reichsmietengesetzes auf ein Hauskonto eingezahlt sind, sind dem Vermieter auf sein Verlangen herauszugeben. Einer Zustimmung der Mieter oder Mietervertretung bedarf es nicht.

(2) Mittel, die nach § 7 Abs. 3 des Reichsmietengesetzes auf einen Ausgleichsfonds eingezahlt sind, sind von der Gemeindebehörde für die gedachten Zwecke zu verwenden.

§ 15.

Die Berechnung der Kosten der Heizstoffe für Sammelheizung und Warmwasserversorgung oder eines von beiden soll nach Quadratmetern der beheizten Fläche erfolgen. Die Wahl anderer Maßstäbe durch die Gemeindebehörde ist zulässig. Die Kosten der Beheizung gemeinsam benutzter Räume sind auf die Rauminhaber zu verteilen.

§ 16.

In den Fällen, in denen durch Beschluß des Mieteinigungsamts die Sammelheizung oder Warmwasserversorgung oder beide ganz oder teilweise eingestellt sind, kann das Mieteinigungsamt auf Anruf des Vermieters oder eines Mieters die Wiederinbetriebsetzung ganz oder teilweise anordnen und über die Kosten der Wiederinbetriebsetzung entscheiden.

§ 17.

Die Untermiete ist in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Gesamtbetrag der gesetzlichen Miete festzustellen ist, die der Untervermieter selbst für den leeren Raum zahlt. Zu diesem von dem Untervermieter für den leeren Raum zu entrichtenden Mietzins sind Zuschläge für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen, Beleuchtung, Heizung, Bedienung, Hergabe der Wäsche usw. nach näherer Anordnung der Gemeindebehörde zu zahlen. Die Festsetzung von Zuschlägen zur Hauptmiete wegen Untervermietung ist unzulässig.

§ 18.

Ob die Voraussetzungen des Schlußsatzes des § 16 Abs. 1 des Reichsmietengesetzes zutreffen, entscheidet die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 19.

(1) Jeder Mieter ist berechtigt, die Wahl einer Mietervertretung zu betreiben. Von der vorzunehmenden Wahl sind sämtliche Mieter in Kenntnis zu setzen. Die Wahl erfolgt formlos. Jede Mietpartei hat eine Stimme. Wahlberechtigt sind sämtliche Mieter. Wohnt der Hauptmieter nicht in der Wohnung, ist auch der Untermieter stimmberechtigt. Die Mietervertretung gilt als ordnungsmäßig gewählt, wenn sie die Mehrzahl der Stimmen der Mieter auf sich vereinigt. Das Wahlergebnis ist dem Vermieter mitzuteilen.

(2) Die Mieter von Mieträumen mit Sammelheizung beziehungsweise Warmwasserversorgung haben eine Mietervertretung von ein bis drei Personen zu wählen.

(3) Bei Beschaffung, Lagerung und Verwendung der Heizstoffe hat die Mietervertretung ein Mitwirkungs- und Aufsichtsrecht. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

(4) Der Vermieter ist verpflichtet, über den Ankauf und über nach näherer Anordnung der Gemeindebehörde zu zahlende Vorschüsse und ihre Verrechnung genau Buch zu führen, die Berechnungsbelege geordnet aufzubewahren und der Mietervertretung jederzeit Einsicht zu gewähren.

(5) Beschafft ein Vermieter die notwendigen Heizstoffe nicht rechtzeitig, so ist die Mietervertretung nach Ablauf einer von ihr dem Vermieter gestellten Frist befugt, die Heizstoffe einzukaufen und an dazu bestimmten Stellen des Hausgrundstücks zu lagern.

(6) Der Vermieter kann einen nach näherer Anordnung der Gemeindebehörde zu zahlenden Vorschuß für die Heizstoffe nur dann erheben, wenn die Mietervertretung das für die Heizstoffe erforderliche Einkaufsgeld nicht selbst aufbringt. Wohnt der Vermieter in dem Hause, hat er die Kosten der Heizung anteilig zu tragen.

§ 20.

Streitigkeiten, die sich auf Grund meiner bisherigen Bestimmungen zur Ausführung des Reichsmietengesetzes oder auf Grund der bisherigen Ausführungsbestimmungen der Gemeindebehörden ergeben haben oder noch ergeben, sind nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

§ 21.

Diese Verordnung, bei der die Vorschrift des § 27 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 beachtet worden ist, tritt am 1. Mai 1924 in Kraft. Mit demselben Tage treten meine Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetze vom 4. August 1923 mit Ausnahme der Bestimmungen zu B X 1 bis 10 außer Kraft.

Berlin, den 17. April 1924.

**Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.**

Hirtsiefer.

**(Nr. 12834.) Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Auflösung der Ansiedlungskommission. Vom 24. April 1924.**

In Ausführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Auflösung der Ansiedlungskommission für West-
preuß[illegible] 24. April 1924.

In Ausführung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Auflösung der Ansiedlungskommission für West-
Ansi[illegible]

a) soweit es sich um die Verwaltung, Besiedlung und Beaufsichtigung der Ansiedlungsgrundstücke und Ansiedlerstellen handelt, auf den örtlich zuständigen Landeskulturamtspräsidenten, der mit der Bearbeitung der ihm obliegenden Geschäfte die ihm unterstellten Kulturamtsvorsteher beauftragen kann,

b) soweit es sich um die Regelung der Versorgungsgebührnisse der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen von Beamten handelt, auf die Regierungen und die Bau- und Finanzdirektion in Berlin,

c) im übrigen, insbesondere soweit es sich um die Personalangelegenheiten sowie um die Abwicklung der Kassen- und Rechnungssachen handelt, auf den Präsidenten und die Kasse der Bau- und Finanzdirektion in Berlin.

Berlin, den 24. April 1924.

(Siegel) **Das Preußische Staatsministerium.**

Zugleich für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern:

Braun. v. Richter.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1924 über die Genehmigung der Neufassung der Satzung der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz durch die Amtsblätter

   der Regierung in Stettin Nr. 6 Sonderbeilage, ausgegeben am 9. Februar 1924;
   der Regierung in Köslin Nr. 7 Sonderbeilage, ausgegeben am 16. Februar 1924 und
   der Regierung in Stralsund Nr. 6 Sonderbeilage, ausgegeben am 9. Februar 1924,

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Februar 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kreiselektrizitätsgenossenschaft Militsch West, e. G. m. b. H. in Trachenberg, für den Bau von Hochspannungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Breslau Nr. 9 S. 82, ausgegeben am 1. März 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 1. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde (Eigenschulverband) Rennerod, Kreis Westerburg, für den Bau einer sechsklassigen Schule durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 11 S. 41, ausgegeben am 15. März 1924;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Polsum, Kreis Recklinghausen, für den Ausbau der Straße Polsum—Altendorf durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 14 S. 93, ausgegeben am 5. April 1924;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 22. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Derenburg a. H., e. G. m. b. H. in Derenburg a. H., für den Umbau ihrer Hochspannungsleitungen durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 14 S. 113, ausgegeben am 5. April 1924;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Elektrizitätswerk Überlandzentrale Kreis Liebenwerda und Umgegend, e. G. m. b. H. zu Falkenberg, für die Aufstellung von Masten für die Hochspannungsleitung von Saxdorf nach Blumberg durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 16 S. 97, ausgegeben am 19. April 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.